



DMFV – FAQ COVID-19

GRUNDSÄTZLICH GILT: DIE REGELUNGEN KÖNNEN JE NACH BUNDESLAND UND KOMMUNE VONEINANDER ABWEICHEN. RECHTSSICHERE INFORMATIONEN ERHALTET IHR BEI EURER KOMUNALEN VERWALTUNGSBEHÖRDE.

Bund und Länder haben sich auf ein gemeinsames Vorgehen zur Beschränkung sozialer Kontakte angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland verständigt. Unter anderem sind weiterhin **Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen** nicht mehr erlaubt. Verboten ist auch der **Aufenthalt im öffentlichen Raum** mit mehr als einer nicht im Haushalt lebenden Person. Die getroffenen Vereinbarungen bilden die Mindestanforderung an Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19. Einige Bundesländer gehen mit Ausgangsbeschränkungen weit über dieses vereinbarte Maß hinaus. Erste Lockerungen der Maßnahmen treten ab 27. April in Kraft.

MAßNAHMEN DIE DER VORSTAND ERGREIFEN SOLLTE ZUR PLATZSPERRE:

- Bitte benachrichtigt bezüglich einer Platzsperre eure Mitglieder und bringt am Eingang des Platzes sichtbar eine Informationstafel an, dass das Gelände bis auf Weiteres gesperrt ist. Eine dauerhafte Präsenz des Vorstandes am Vereinsgelände zur Sicherstellung der Stilllegung ist nicht erforderlich.

WIE HAFTET DER VORSTAND?

- Der Vorstand muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt-Obliegenheitspflicht erfüllen. Eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht besteht insbesondere dann nicht, wenn die oben aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

PLATZPFLEGE AUF DAS NÖTIGSTE REDUZIEREN:

- Auch bei gemeinsamen Arbeitseinsätzen auf dem Modellfluggelände handelt es sich um eine Vereinsaktivität ("Zusammenkunft in Vereinen" die momentan nicht stattfinden darf). Notwendige Pflege- oder Mäharbeiten, die von Einzelnen durchgeführt werden können, sind nur dann zulässig, wenn im jeweiligen Bundesland kein Verbot für Tätigkeiten dieser Art vorliegt.

WARUM KEINE JUGENDARBEIT STATTFINDEN DARF:

- Als Folge der Schulschließungen wurden auch Spielplätze und Bolzplätze geschlossen, um eine Verbreitung des Virus unter Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Es ist zwingend zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche auf Flugplätzen oder im Vereinsrahmen zusammenkommen und - entgegen der Beschränkung von sozialen Kontakten und Schulschließungen - zur Verbreitung des Virus beitragen.

IST „DAS MODELLFLIEGEN“ ALS HOBBY VERBOTEN?

- Nein, es handelt sich um kein Verbot des Hobbys. Es geht bei den Leitlinien um eine Beschränkung der sozialen Kontakte. Weiterhin ist individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft erlaubt. Somit ist der Modellflug „auf der grünen Wiese“ erlaubt.

ERSTE LOCKERUNGEN?

- Am 27. April treten erste Lockerungen der Beschränkung in Kraft. Weiterhin liegt der Fokus bei den Leitlinien auf einer Beschränkung der sozialen Kontakte. In den ersten Bundesländern ist individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft jetzt auch auf Sportstätten – **unter strengen Auflagen** - wieder erlaubt (Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern). Viele Vereine konnten bei ihrer kommunalen Verwaltungsbehörde eine Freigabe ihres Geländes erwirken. Es gilt bei dem Betrieb von Modellfluggeländen, sich auch bei ersten Lockerungen weiterhin an alle Vorgaben und Empfehlungen zu halten! Der Betrieb von Vereinsheimen und Ansammlungen von Mitgliedern ist weiterhin untersagt.